

Finanzordnung des Schachclub Unterhaching e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß §2 und §3 der Vereinssatzung verwendet werden.

§ 2 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung des Schachclub Unterhaching e.V. geregelt.
2. Die Finanzmittel des Vereins dürfen nur verwendet werden für
 - 2.1 die Entrichtung von Beiträgen an die Dachverbände des Vereins.
 - 2.2 die Deckung der Kosten für die Nutzung der Vereinsräume.
 - 2.3 die Anstellung von Übungsleitern, die im Rahmen der steuerlich zulässigen Übungsleiterfreibeträge bezahlt werden . Für 2 Stunden Jugendtraining werden vom Verein pro Übungsleiter und Stunde bis 15 Euro bezahlt.
 - 2.4 die Anschaffung von Spiel- und Lehrmaterial, sowie sonstiges Material was für die Durchführung von Turnieren und Mannschaftswettkämpfen benötigt wird.
 - 2.5 die Entrichtung der Startgebühren bei Turnieren. Die Startgebühren für Mannschaftswettkämpfe der Schachverbände übernimmt der Verein zu 100%. Startgebühren für Einzelturniere können auf Antrag bezuschusst werden.
 - 2.6 die Erstattung von Fahrtkosten. Für Fahrten zu Turnieren und Mannschaftswettkämpfen, sowie für Fahrten im Auftrag des Vereins können beim Verein Fahrtkostenzuschüsse bis zur gesetzlich geregelten Höhe beantragt werden.
 - 2.7 die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen für im Auftrag des Vereins Tätige im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen.
 - 2.8 die Deckung der Kosten für die Durchführung von Turnieren und Mannschaftswettkämpfen.
 - 2.9 die Deckung von Werbekosten, Auslagen für Einladungen u.Ä.

2.10 die Bezuschussung von geselligen Vereinsveranstaltungen, Trainingslager, Vereinsausflüge u.Ä.

2.11 die Bezahlung von Geschenken für Ehrungen.

2.12 die Bezuschussung von Übungsleiterausbildungen.

2.13 die Bezahlung von Strafgeldern.

§ 3 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.
5. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassenwart gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 11 der Vereinssatzung zu prüfen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.